Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nummer 29

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

4. Jahrgang | Ausgegeben in Freiburg i. Br. am 8. August 1949 | Nummer 29

Inhalt

Landesgesetze, Landesverordnungen, Bekanntmachungen, Personalveränderungen

	Seite
Landesgesetz vom 27. Mai 1949 über Kammern für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Dentisten	267
Zweite Landesverordnung vom 31. Mai 1949 über Wechselsteuermarken	268
Landesverordnung vom 3. Juni 1949 über Umsatzsteuervergütungen nach der Währungsreform	269
Landesverordnung vom 1. Juni 1949 über Preise für Schlachtpferde und Pferdefleisch	269
Bekanntmachung vom 9. Juli 1949 über Verpachtung der Apotheke in Stetten a. k. M.	270
Bekanntmachung vom 21. Juli 1949 über Lehrbücher und Wandkarten	270
Bekanntmachung vom 11. Juni 1949 über die Verbindung des neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	270
Bekanntmachung vom 17. Juni 1949 über Metallpreise (M P 9)	271
Anordnung vom 20. Juli 1949 über die Nichtanwendung von Erlassen des früheren Reichsarbeitsministers betreffend Verwaltungsvereinfachung durch Einschränkung der Kleinzahlung und von Ersatzansprüchen	271
Bekanntmachung vom 20. Juli 1949 über die Auflösung von Untersuchungsausschüssen	271
Bekanntmachung vom 14. Juli 1949 über Änderung der Diskont- und Zinssätze	271
Wochenausweis der Landeszentralbank von Baden vom 7. und 15. Juli 1949	272
Personalveränderungen	272
Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 285 bis 289	273

Beilage

(Siehe Notizen im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1948 auf den Seiten 76 und 99)

Endgültige Entscheidungen im Verfahren der politischen Säuberung (102. Fortsetzung)	
A. Mitläufer-Begünstigte der Verordnung 165	297
B. Jugendamnestie	300
C. Entscheidungen im Verwaltungsverfahren	301
D. Berichtigungen	308

Landesgesetz

über Kammern für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Dentisten

vom 27. Mai 1949

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 27. Mai 1949 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

1. Im Lande Baden bestehen eine Landesärztekammer, eine Landeszahnärztekammer, eine Landesapothekerkammer und eine Landesdentistenkammer mit dem Sitz in Freiburg i. Br.
2. Der Landesärztekammer gehören als Mitglieder kraft Gesetzes an:

   Ärzte deutscher Staatsangehörigkeit, die im Lande Baden den ärztlichen Beruf ausüben oder im Lande Baden ihren Wohnsitz haben. Den Ärzten deutscher Staatsangehörigkeit stehen Ärzte nicht deutscher Staatsangehörigkeit gleich, denen das Ministerium des Innern die Erlaubnis zur Ausübung des Berufs erteilt.
3. Absatz 2 gilt sinngemäß für die Landeszahnärztekammer, die Landesapothekerkammer und Landesdentistenkammer.

§ 2

Die Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3

Jede Kammer kann als Untergliederung Bezirkskammern sowie zum Zwecke der Fortbildung der Mitglieder Bezirksvereinigungen errichten. Die Abgrenzung der Bezirke und des Kreises der Mitglieder wird durch die Satzung bestimmt

§ 4

1. Jede Landeskammer erläßt eine Satzung
2. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

   a) die Aufgaben der Kammern,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

b) die Zusammensetzung, die Wahl und die Obliegenheiten des Vorstandes und der übrigen Organe der Kammern,

c) die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung,

d) die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der Kammer.

§ 5

1. Die Landeskammern sind befugt, die zur Deckung ihres Verwaltungsaufwands erforderlichen Mittel auf Grund einer von den Landeskammern zu erlassenden Beitragsordnung von den Mitgliedern zu erheben.
2. Zur Erhebung sonstiger Beiträge, insbesondere zum Zwecke der Bestreitung von Kosten etwaiger Einrichtungen zur Unterstützung bedürftiger Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Dentisten und deren Hinterbliebenen, sowie sonstiger Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse der genannten Berufsstände ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.
3. Die Landeskammern können zu diesem Zweck (Abs. 1 und 2) Bestimmungen über die Feststellung des aus der Berufstätigkeit der Mitglieder stammenden Einkommens treffen.
4. Rückständige Beiträge werden durch die Kammern nach dem Badischen Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben.

§ 6

1. Die Staatsaufsicht über die Kammern führt das Ministerium des Innern.
2. Der Vorstand jeder Landeskammer hat alljährlich dem Ministerium des Innern einen Bericht über die Tätigkeit seiner Landeskammer zu erstatten.

§ 7

Zur Auflösung der Landeskammer ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

§ 8

1. Das Ministerium des Innern erläßt für jede Landeskammer eine Ehrengerichtsordnung.
2. Jede Kammer hat Ehrengerichte zu errichten.
3. Als Strafen für Berufsvergehen können von den Ehrengerichten verhängt werden:
   a) Warnung,
   b) Verweis,
   c) Geldbuße bis zu höchstens 20 Prozent des jährlichen Berufseinkommens,
   d) Einschränkungen der Berufsausübung,
   e) Feststellung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, den Beruf auszuüben.
4. Die in Absatz 3 a) und b) aufgeführten Strafen können nebeneinander verhängt werden.
5. In besonderen Fällen kann auf Veröffentlichung der Entscheidung erkannt werden.

§ 9

Die Landesregierung erläßt vorbehaltlich der Bestimmung des § 8 Abs. 1 die erforderlichen Durchführungsvorschriften.

§ 10

Aufgehoben werden:

a) die §§ 19 bis 82 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433),

b) die §§ 5 bis 22 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 457).

§ 11

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Landesgesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 12. Juli 1949.

Die Landesregierung
Wohleb

Zweite Landesverordnung
über Wechselsteuermarken
vom 31. Mai 1949

Auf Grund des Artikels VII des Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 24. September 1948 (Bad. Gesetz- u. Verordnungsblatt 1948 S. 142) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Außer den Wechselsteuermarken, die im § 2, Absatz 1 der Landesverordnung über Wechselsteuermarken vom 31. Januar 1949 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 47) bezeichnet sind, werden noch Wechselsteuermarken ausgegeben, die auf die Steuerbeträge von 1½, 4½ und 9 Deutsche Mark lauten.

(2) Die Bestimmungen des § 2, Absätze 2 und 4 der Landesverordnung über Wechselsteuermarken vom 31 Januar 1949 über die Form, die Größe, die Farbe und das Markenbild der Marken zu 2, 6, 15 und 30 Deutsche Mark gelten auch für die in Absatz 1 genannten Marken.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Freiburg i Br., den 31. Mai 1949.

Badisches Ministerium der Finanzen
Dr. Eckert

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Landesverordnung
über Umsatzsteuervergütungen nach der Währungsreform

vom 3. Juni 1949

Das Badische Ministerium der Finanzen verordnet auf Grund des Artikels VII des Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 24. September 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1948 Seite 142) was folgt:

§ 1

Vergütungszeitraum

Der erste Vergütungszeitraum (§§ 71 und 76 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) nach der Währungsreform beginnt am 21. Juni 1948 und endet am 30. Juni 1948.

§ 2

Ausfuhrhändlervergütung

(1) Für die in die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 30. September 1948 fallenden Vergütungszeiträume beträgt die Vergütung, die zum Ausgleich der auf der Lieferung der Gegenstände an den Antragsteller lastenden Umsatzsteuer gewährt wird, zehn vom Hundert des nach den Vorschriften der §§ 66 bis 72 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz berechneten Betrages. Das gilt nicht, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß auf der Lieferung an ihn eine Steuer in D-Mark lastet und der DM-Betrag sich nicht aus einer Umstellung von Reichsmark ergibt.

(2) Ist die Ausgleichsteuer in Reichsmark entrichtet worden, so ist der Vergütungsbetrag im Verhältnis von zehn Reichsmark gleich eine Deutsche Mark umzustellen.

§ 3

Ausfuhrvergütung

Für die in die Zeit vom 21. Juni bis 30. September 1948 fallenden Vergütungszeiträume wird die Umsatzsteuer, die auf der Lieferung oder der Einfuhr der zur Erzeugung der ausgeführten Gegenstände verwendeten Bestandteile, Zubehörteile und Hilfsstoffe lastet, mit zehn vom Hundert des Betrages vergütet, der sich unter Anwendung der Vorschriften der §§ 73 bis 76 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz ergibt.

§ 4

Vergütungen für Zeiträume vor der Währungsreform

Der letzte Vergütungszeitraum vor der Währungsreform endet am 20. Juni 1948. Umsatzsteuervergütungen für Vergütungszeiträume, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, werden im Verhältnis zehn Reichsmark gleich eine Deutsche Mark umgestellt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 3. Juni 1949.

Badisches Ministerium der Finanzen
Dr. Eckert

Landesverordnung
über Preise für Schlachtpferde und Pferdefleisch

vom 1. Juni 1949

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) wird die Anordnung Nr. 1/44 der ehemaligen Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft betr. Schlachtviehmarktordnung für das Jahr 1944 vom 15. Dezember 1943 (RNVBl. I S. 521) in der Fassung der Anordnung Nr. 1/45 der ehemaligen Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft betr Schlachtviehmarktordnung für das Jahr 1945 vom 18. Dezember 1944 (RNVBl. I S. 469) für das Land Baden wie folgt geändert:

§ 1

§ 190 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Schlachtpferde wird ein Höchstpreis von DM 40.— je 50 kg Lebendgewicht festgesetzt.

(2) Bei Abnahme von Schlachtpferden am Betriebssitz des Käufers oder auf dem für ihn zuständigen Schlachthof hat der Verkäufer bis dahin alle Unkosten zu tragen.

(3) Der Höchstpreis gilt für Pferde bester Qualität. Für Tiere geringerer Qualität muß der Höchstpreis angemessen unterschritten werden."

§ 192 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Pferdefleisch im Großhandel wird ein Höchstpreis von DM 65.— je 50 kg festgesetzt.

(2) Bei Abnahme des Fleisches am Betriebssitz des Käufers oder auf dem für ihn zuständigen Schlachthof hat der Verkäufer bis dahin alle Unkosten zu tragen.

(3) Für Pferdefleisch minderer Qualität muß der Höchstpreis angemessen unterschritten werden."

§ 2

Die Kleinverkaufspreise für Pferdefleisch, Pferdefleischwaren, Pferdewurst und Pferdefett werden von dem Badischen Ministerium der Wirtschaft und Arbeit — Preisbildungsstelle — gesondert bekanntgegeben.

§ 3

Diese Landesverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 1. Juni 1949.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit
Dr. Lais

Bad. Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung
Kirchgäßner

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung

Apotheke in Stetten a. k. M.

Die Verpachtung der obengenannten Apotheke gelangt hiermit zur Ausschreibung.

Geeignete Bewerber werden hiermit aufgefordert, bis zum 1. September 1949 ihr Gesuch unter Beifügung der nachstehenden Nachweise:

a) Approbationsurkunde,

b) amtsärztlich bestätigte Nachweise über eine mindestens dreijährige Tätigkeit in deutschen Apotheken seit der Approbation als Apotheker,

c) polizeiliches Führungszeugnis,

bei uns einzureichen.

Die zur Übernahme des Warenlagers erforderlichen Mittel brauchen erst bei Abschluß des Pachtvertrages nachgewiesen werden.

Persönliche Vorstellungen der Bewerber sind zwecklos.

Freiburg i. Br., den 9. Juli 1949

Badisches Ministerium des Innern
I. V. Maier

Lehrbücher und Wandkarten

An die uns unterstellten Schulen.

Zum Gebrauch an den Schulen der französisch besetzten Zone sind freigegeben und werden empfohlen:

Biologie:

Dr. O. Schmeil, Leitfaden der Tierkunde, 169. Auflage

Dr. O. Schmeil, Leitfaden der Pflanzenkunde, 167. Auflage

(Gemeinschaftsverlag Quelle & Meyer GmbH., Heidelberg, und Lehrmittelverlag GmbH., Offenburg.)

Physik:

Grimsehls Lehrbuch der Physik für Höhere Lehranstalten, 1. Teil (Unterstufe) in Neubearbeitung von Dr. W. German.

(Gemeinschaftsverlag Ernst Klett, Stuttgart, und Verlag für Technik und Wirtschaft, Mainz)

Poske-Bavink-Müller, Lehrbuch der Physik für Höhere Lehranstalten (Unterstufe, 13 Aufl. 1948) (Verlag Fr. Vieweg & Sohn, Braunschweig)

Chemie:

Dr. Wilhelm Flörke, Lehrbuch der Chemie und Mineralogie. 1. Teil (Unterstufe 1949)

(Gemeinschaftsverlag Quelle & Meyer GmbH., Heidelberg.)

R. Winderlich, Lehrbuch der Chemie für Höhere Lehranstalten (Unterstufe, 6. Auflage)

R. Winderlich, Lehrbuch der Chemie für Höhere Lehranstalten (Oberstufe, 4. Auflage 1949) (Verlag Fr. Vieweg & Sohn, Braunschweig.)

Mathematik:

Hanxleden-Hentze, Lehrbuch der Mathematik für Höhere Lehranstalten (Unterstufe, 1., 2. und 3. Teil 1948)

Hanxleden-Hentze, Lehrbuch der Mathematik für Höhere Lehranstalten (Mittelstufe, Geometrie 1948)

(Verlag Fr. Vieweg & Sohn, Braunschweig.)

Leibesübungen:

F. Schweizer, Turnen, Sport, Spiel. (Reihe Nr. 1: Lehr- und Stoffplan für die männliche Jugend der Grund- und Höheren Schulen) (Verlag Braun, Karlsruhe.)

Erdkunde:

Heimatkarte von Südwestdeutschland Maßstab 1 : 500 000

(Reise- und Verkehrsverlag Stuttgart in Jungingen [Hohenzollern]).

Wenschow-Reliefkarten (physikalisch mit politischen Grenzen):

Europa, Naher Osten, Maßstab 1:7,5 Millionen, Format 102×128 cm

Nordasien, Maßstab 1 : 7,5 Millionen, Format 95×128 cm

Afrika, Maßstab 1 : 7,5 Millionen, Format 132×115 cm

Nordamerika, Maßstab 1 : 7,5 Millionen, Format 132× 91 cm

Südamerika, Maßstab 1 : 7,5 Millionen, Format 132×91 cm

Mitteleuropa (ohne Grenzen) Maßstab: 1 : 7,5 Millionen, Format 95×128 cm

Preis (unaufgezogen mit Stäben) 24 DM
Preis (auf Leinen aufgezogen mit Stäben) 34 DM

Geographische Anstalt (Karl Wenschow GmbH., München).

Freiburg i. Br., den 21. Juli 1949

Badisches Ministerium des Kultus und Unterrichts
I. A. Kieffer

Bekanntmachung

über die Verbindung des neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 21. Januar 1949 im Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/4 vom 29. Januar 1949 geben wir nachstehend die weiteren Gemarkungen bekannt, in denen das neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sinne des § 2, Abs. 2 der Grundbuchordnung (vergl. RGBl. 1935 I S. 1073) getreten ist.

Lfde Nr.	Landkreis	Gemarkung Grundbuchbezirk	Zeitpunkt
24	Säckingen	Rütte	1. 4. 49
25	Müllheim	Sitzenkirch	16. 4. 49

Freiburg i. Br., den 11. Juni 1949.

Badisches Ministerium der Finanzen
Baudirektion Straßen, Wasser und Vermessung
Stoll

Bekanntmachung
über Metallpreise (M P 9)

vom 17. Juni 1949

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Landesverordnung über Preise für Metalle vom 23. September 1948 (GVBl. S. 137) werden folgende Änderungen von Metallpreisen bekanntgegeben:

1. Kupfer (Elektrolytkupfer-Kathoden) DM 150.— je 100 kg
2. Hüttenzink nach DIN 1706, 2. Ausgabe Zn 97,5 % DM 109.— je 100 kg
3. Quecksilber, nicht legiert DM 714.— je 100 kg
4. Die in den Verfügungen der Preisbildungsstelle MP 4 vom 23 Dezember 1948 verzeichneten Grundpreise für Kupfer und Quecksilber und der in der Verfügung MP 8 vom 23. Mai 1949 bekanntgegebene Zinkpreis werden damit gegenstandslos.

Diese Preise treten rückwirkend vom 3. Mai 1949 an in Kraft.

Freiburg i. Br., den 17. Juni 1949.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit
Dr. Lais

Anordnung
über die Nichtanwendung von Erlassen des früheren Reichsarbeitsministers betr. Verwaltungsvereinfachung durch Einschränkung der Kleinzahlung und von Ersatzansprüchen

vom 20. Juli 1949

Die Währungsumstellung zwingt die Krankenkassen zu äußerster Sparsamkeit, um die gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllen zu können. Hiernach ist es nicht mehr angängig, daß Krankenkassen auf Ersatzansprüche, auch wenn sie 5 DM bzw. 10 DM nicht übersteigen, verzichten.

Die nachstehend aufgeführten Erlasse des früheren Reichsarbeitsministers

vom 3. September 1943 — IIa 3778/43 (AN. II S. 417) — über Verwaltungsvereinfachung durch Einschränkung der Kleinzahlungen

und

12. August 1944 — 7708/44 (AN. II S. 215) — betr. Bestimmungen über die Durchführung der §§ 219, 220 der Reichsversicherungsordnung; hier: Einschränkung der Ersatzansprüche zur Vereinfachung der Verwaltung

sind mit Wirkung vom 20. Juni 1948 mit der Maßgabe nicht mehr anzuwenden, daß die Bestimmung des Abschnittes III des Erlasses vom 3. September 1943 bis auf weiteres gültig bleibt.

Freiburg i. Br., den 20. Juli 1949.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit
Dr. Lais

Bekanntmachung
über die Auflösung von Untersuchungsausschüssen

1. Die Untersuchungsausschüsse Lörrach und Baden-Baden werden mit Wirkung vom 31. Juli 1949 an aufgelöst
2. a) Der Untersuchungsausschuß Freiburg ist vom 1. August 1949 an zuständig für den Bezirk des Untersuchungsausschusses Lörrach, nämlich die Kreise Lörrach, Säckingen und Waldshut

   b) Der Untersuchungsausschuß Offenburg ist vom 1. August 1949 an zuständig für den Bezirk des Untersuchungsausschusses Baden-Baden, nämlich die Kreise Baden-Baden, Rastatt und Bühl.
3. Es bleiben demnach vom 1. August 1949 an noch die Untersuchungsausschüsse Freiburg, Offenburg und Konstanz und der Untersuchungsausschuß der Eisenbahndirektion Karlsruhe bestehen.

Freiburg i. Br., den 20. Juli 1949.

Bad. Staatskommissariat für politische Säuberung
Dr Nunier

Bekanntmachung
über Änderung der Diskont- und Zinssätze

vom 14. Juli 1949

Auf Grund des Beschlusses des Zentralbankrates der Bank deutscher Länder, Frankfurt a. M., vom 12. Juli 1949 wird mit Wirkung vom 14. Juli 1949

der Wechseldiskontsatz	auf 4 %,
der Lombardsatz	„ 5 %,
der Diskontsatz für hereingenommene Schatzwechsel	„ 4 %,
der Zinssatz für dem Land gewährte Kassenkredite	„ 4 %

festgesetzt.

Freiburg i. Br., den 14. Juli 1949.

Landeszentralbank von Baden
Hinckel Heidrich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 7. Juli 1949 (Beträge in 1000 DM)

AKTIVA:

Kassenbestand * (21 300)		
Guthaben bei der BdL		28 520
Postscheckguthaben		394
Wechsel und Schecks		9 770
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der		
a) Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	6 000	
b) Länder	515	6 515
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	77 274	
b) angekaufte	15	77 289
Lombardforderungen gegen		
a) Ausgleichsforderungen	3 616	
b) sonstige Sicherheiten	43	3 659
Kassenkredite an		
a) Landesregierung	7 000	
b) sonstige öffentliche Stellen	5 265	12 265
Beteiligung an der BdL		2 500
Sonstige Vermögenswerte		2 350
Interimsforderungen aus der Neuordnung des Geldwesens		482
		143 744

* Treuhänderisch für die BDL verwaltet.

PASSIVA:

Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		20
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes, einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämtern	43 301	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	1 076	
c) von öffentlichen Verwaltungen	10 281	
d) von Dienststellen d. Besatzungsmächte	68 139	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	4 516	
f) von ausländischen Einlegern	321	
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB von Baden unterwegs befindliche Giroübertragungen	2 804	130 438
Sonstige Verbindlichkeiten		3 142
Interimsverbindlichkeiten aus der Neuordnung des Geldwesens		144
		143 744

Freiburg i. Br. den 9. Juli 1949.

Landeszentralbank von Baden
Hinckel i. V.: Schroeder

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 15. Juli 1949 (Beträge in 1000 DM)

AKTIVA:

Kassenstand * (28 469)		
Guthaben bei der BdL		31 914
Postscheckguthaben		44
Wechsel und Schecks		11 813
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der		
a) Länder	565	
b) sonstigen öffentlichen Stellen	6 000	6 565
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	77 274	
b) angekaufte	15	77 289
Lombardforderungen gegen		
a) Ausgleichsforderungen	3 075	
b) sonstige Sicherheiten	110	3 185
Kassenkredite an sonstige öffentliche Stellen		5 265
Beteiligung an der BdL		2 500
Sonstige Vermögenswerte		2 409
Interimsforderungen aus der Neuordnung des Geldwesens		482
		141 466

* Treuhänderisch für die BDL verwaltet.

PASSIVA:

Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		20
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes, einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämtern	35 646	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	1 148	
c) von öffentlichen Verwaltungen	17 717	
d) von Dienststellen d. Besatzungsmächte	65174	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	6 083	
f) von ausländischen Einlegern	362	
g) zwischen den Zweigstellen der LZB von Baden unterwegs befindliche Giroübertragungen	2 626	128 756
Sonstige Verbindlichkeiten		2 546
Interimsverbindlichkeiten aus der Neuordnung des Geldwesens		144
		141 466

Freiburg i. Br., den 18. Juli 1949.

Landeszentralbank von Baden
Hinckel i. V. Heidrich

Personalveränderungen

Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums des Innern

Entlassen auf Ansuchen:

Regierungsrat Dr. Helmut Gutzler, zuletzt beim Landratsamt Offenburg (zwecks Übertrittes in den Anwaltsberuf).

Versetzt:

Oberregierungsrat Dr. Ludwig Seiterich, bisher beim Ministerium des Innern in Freiburg, als Landrat nach Waldshut.
Landrat Georg Beck in Waldshut in gleicher Eigenschaft an das Landratsamt Überlingen.

Gestorben:

Regierungsobersekretär Gustav Scherberger beim Landratsamt Freiburg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ernannt:

Regierungsassessor Bertold Allgaier beim Landratsamt Müllheim zum Regierungsrat

Regierungsassistent Emil Obrecht beim Landratsamt Lörrach zum planmäßigen Regierungsinspektor daselbst

Regierungssekretär Josef Schnurr beim Landratsamt Lörrach zum planmäßigen Regierungsinspektor daselbst

Die nachstehend aufgeführten außerplanmäßigen Regierungsinspektoren wurden zu planmäßigen Regierungsinspektoren ernannt:

Werner Burgert, beim Landratsamt Emmendingen

Heinrich Escher, beim Landratsamt Kehl in Renchen

Gustav Gessert, beim Verwaltungsgerichtshof Freiburg

August Gimbel, beim Landratsamt Freiburg

Walter Hauser, beim Landratsamt Bühl

Herbert Ihli, beim Landratsamt Rastatt

Liselotte Lutterer, beim Landratsamt Offenburg

Ernst Meyer, beim Landratsamt Emmendingen

Michael Paulen, beim Landratsamt Lahr

Albert Störk, beim Landratsamt Bühl

Annaluise Wallner, beim Ministerium des Innern, Freiburg

Rudolf Wetzel, beim Landratsamt Müllheim

Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Ernannt:

Studienrat Dr. Adolf Herrmann am Gymnasium in Rastatt zum Oberstudiendirektor

Studienrat Dr. Otto Hilpert am Gymnasium in Säckingen zum Oberstudiendirektor

Studienrat Dr. Karl Heinrich Berger am Gymnasium in Müllheim zum Oberstudiendirektor

Studienrat Dr. Adolf Williard am Gymnasium in Donaueschingen zum Oberstudiendirektor

Oberschullehrer Fritz Schneckenburger am Gymnasium in Bühl zum Studienrat

Oberstudienrat Dr. Karl Schilling am Gymnasium in Villingen zum Oberstudiendirektor

Die Dozenten

Dr. Ludwig Delius

Dr. Joachim Frey

Dr. Immo v. Hattingberg

Dr. Heinz Hungerland

Dr. Otto Erich Riecker

zu außerplanmäßigen Professoren an der Universität Freiburg i. Br.

Zurruhegesetzt:

Regierungsdirektor Alois Krautheimer beim Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts

Verliehen:

Dem planmäßigen außerordentlichen Professor Dr. Johannes Lohmann an der Universität Freiburg die Amtsbezeichnung und akademischen Rechte eines ordentlichen Professors

Planmäßig angestellt auf Lebenszeit:

Studienassessorin Hildegard Blanckmeister am Gymnasium in Singen als Studienrätin

Studienassessorin Anna Eberwein am Progymnasium in Oberkirch als Studienrätin

Studienassessor Georg Friederich am Progymnasium in Gaggenau als Studienrat

Studienassessorin Anneliese Haas am Oken-Gymnasium in Offenburg als Studienrätin

Studienassessorin, Dr. Erika Hauser am Gymnasium in Emmendingen als Studienrätin

Studienassessorin Luise Hubert am Progymnasium in Pfullendorf als Studienrätin

Studienassessorin Hildegard Hund am Goethe-Gymnasium in Freiburg als Studienrätin

Studienassessor Erwin Korn am Gymnasium in Bühl als Studienrat

Studienassessorin Irmingard Spitzmüller am Richard-Wagner-Gymnasium in Baden-Baden

Studienassessor Dr. Alfred Stöcker am Gymnasium in Ettenheim als Studienrat

Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums der Landwirtschaft und Ernährung

Übertragen:

Regierungsveterinärratsstelle Kehl dem Regierungsveterinärrat Dr. Wilhelm Reinholdt in Altenheim

Regierungsveterinärratsstelle Waldshut dem Regierungsveterinärrat Dr. Walter Jockers

Versetzt:

Regierungsveterinärrat Dr. Herbert Köbele bei der Regierungsveterinärratsstelle Kehl in Altenheim in gleicher Eigenschaft nach Lahr

Zurruhegesetzt auf Ansuchen:

Regierungsveterinärrat Dr. Hermann Ulmann in Waldshut

Regierungsveterinärrat Ernst Grether in Ettenheim

Inhaltsverzeichnis

des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland

Nr. 285/286

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

	Seite
Verordnung Nr. 219 vom 6. Juli 1949 über die Verwaltung des Gebiets von Kehl . . .	2071
Verfügung Nr. 121 des Commandant en Chef, Berichtigung	2072
Mitteilung an die Abonnenten	2072
Veröffentlichungen des Journal Officiel . .	2073
Verkaufsstellen des Journal Officiel . . .	2074
Amtliche Bekanntmachungen	923

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. 287

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Seite

Verordnung Nr. 220 vom 12. Juli 1949 über die Anwendung von Zöllen 2075
Mitteilung an die Abonnenten 2078
Amtliche Bekanntmachungen 935

Nr. 288

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Seite

Verfügung Nr. 131 vom 28. Juni 1949 über die Regelung des Besitzes und des Tragens von Jagdwaffen im französischen Besetzungsgebiet durch Personen, die nicht zu den Besatzungsstreitkräften gehören 2079
Mitteilung an die Abonnenten 2080
Veröffentlichungen des Journal Officiel . . 2081
Verkaufsstellen des Journal Officiel . . . 2082
Amtliche Bekanntmachungen 939

Nr. 289

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Seite

Verordnung Nr. 221 vom 17. Juli 1949 über Regelung und Organisation der Jagd und Fischerei für die französischen Staatsangehörigen im französischen Besetzungsgebiet 2083
Verordnung Nr. 120, deutscher Text, Berichtigung 2088
Verordnung Nr. 218, französischer Text, Berichtigung 2088
Mitteilung an die Bezieher 2088
Veröffentlichungen 2089
Verkaufsstellen 2090
Amtliche Bekanntmachungen 943

Herausgeber und Schriftleitung: Badische Staatskanzlei Freiburg i. Br., Rotteckplatz 2
Fernsprechnummern: 2124, 2435 und über „Staatszentrale" (Fernsprechnummern: 2246, 2447, 2563, 2673)
Verlag und Druck: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Str. 229, Fernruf 2325

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg